

KOSTENLOSES KANZLEISERVICE Nr. 1/2006

ÜBER

STEUERRECHT ARBEITSRECHT BETRIEBSWIRTSCHAFT

INHALT

Datum 12. Juni 2006

- 1) Angabe der UID-Nummer auf Rechnungen
- 2) Arbeitsaufzeichnungsscheine
- 3) Steuerliche Stellung der Geschäftsführer
- 4) Websites und Newsletters im Medienrecht
- 5) Achtung bei Forderungszessionen auf die Umsatzsteuer
- 6) Achtung bei Reiseeinladungen

1. Angabe der UID-Nummer auf Rechnungen

Bei Rechnungen deren Gesamtbetrag € 10.000,00 übersteigt, ist sowohl die UID-Nummer des liefernden (leistenden) Unternehmers wie auch des Lieferungs- oder Leistungsempfängers anzugeben.

2. Arbeitsaufzeichnungsscheine

Im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen bei Gewerbetreibenden welche Dienstleistungen erbringen, stelle ich immer wieder fest, dass nunmehr die Finanzverwaltung verstärktes Augenmerk auf Arbeitsscheine legt. Speziell davon betroffen sind die Bereiche des Malerei-, Installations- und Elektrikergewerbes. Die Finanzverwaltung legt bei derartigen Arbeitsscheinen verstärktes Augenmerk darauf, dass in den Arbeitsscheinen folgende Angaben enthalten sind:

- Leistungsempfänger
- gelieferte Materialien
- Name der auf der Baustelle tätigen Arbeiter
- Arbeitszeit
- Unterschrift des Kunden betreffend Erhalt der Leistung

In diesem Zusammenhang darf ich weiters aus meiner Praxis berichten, dass die Finanzverwaltung bei Nichtvorliegen derartiger Arbeitsbescheinigungen nicht unbeachtliche Umsatzzuschätzungen vornimmt. In zwei Fällen wurde seitens meiner Kanzlei ein Rechtsmittel bei der Oberbehörde eingebracht, jedoch war auch diesem der Erfolg versagt. Interessant ist, dass in der Bundesabgabenordnung zwar keine Vorschriften dahingehend vorhanden sind, dass derartige Aufzeichnungen zu führen sind, jedoch steht die Finanzverwaltung auf dem Standpunkt, dass jeder Unternehmer, der Arbeiter auf Baustellen schickt, für interne Kontrollzwecke bereits derartige Nachweise über die gelieferten Materialien führt. Da gemäß den Vorschriften der Bundesabgabenordnung **alle** kaufmännischen Aufzeichnungen aufzubewahren sind, stellt daher das Nichtvorhandensein von Arbeitsscheinen einen Mangel dar, der zur Schätzung berechtigt.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie ferner zu beachten, dass die Finanzverwaltung im Rahmen der Prüfungen verstärktes Augenmerk darauf legt, dass zwischen den Arbeitsscheinen und Rechnungen ein Zusammenhang hergestellt werden kann.

3. Steuerliche Stellung der Geschäftsführer

Vielfach herrscht Unklarheit, bezüglich der steuerlichen Stellung des Geschäftsführers, wenn dieser für die GesmbH tätig wird.

Ausgangspunkt für die Betrachtung sind nachfolgende 4 Varianten:

- **echter Dienstvertrag** (*persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit; Weisungsgebundenheit*)
- **freier Dienstvertrag** (*der Ablauf der Arbeit kann selbst geregelt und jederzeit geändert werden*)
- **loser Auftrag**
- **Werkvertrag**

Keine wesentlichen Probleme ergeben sich bezüglich des Geschäftsführers, wenn dieser nicht Gesellschafter ist. Ist der Geschäftsführer hingegen auch Gesellschafter, so sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu überprüfen, inwieweit der Geschäftsführer tatsächlich den Weisungen der anderen Mitgesellschafter unterliegt. Aufgrund der Verwaltungspraxis hat sich heraus kristallisiert, dass Geschäftsführer, welche max. zu 25 % beteiligt sind, als Dienstnehmer anerkannt werden.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich folgende steuerliche Behandlung der Geschäftsführer:

Fremdgeschäftsführer (keine Beteiligung an der GmbH)

Wesen der Beschäftigung	Pflichtigkeit der Bezüge					Sozialversicherungspflicht
	LSt	ESt	DB	KommSt	USt	
Angestelltenverhältnis Alle Merkmale eines Dienstverhältnisses gem. § 47 (2) EStG	JA	NEIN	JA	JA	NEIN (da nicht Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG)	1 ASVG

Wesen der Beschäftigung	Pflichtigkeit der Bezüge					Sozialversicherungspflicht
	LSt	ESt	DB	KommSt	USt	
Geschäftsbesorgung Bloßer Auftrag/ „Notgeschäftsführer“ (z.B. ein Rechtsanwalt wird zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt, bei der nur wenige Geschäfte anfallen)	NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA (Leistungsaustausch)	GSVG (im Rahmen seiner sonstigen Betätigung)

Der Geschäftsführer ist zu maximal 25 % beteiligt

Wesen der Beschäftigung	Pflichtigkeit der Bezüge					Sozialversicherungs-pflicht
	LSt	ESt	DB	KommSt	USt	
1. Alle Merkmale eines Dienstverhältnisses gem. § 47 Abs. 2 EStG sind vorhanden	JA	NEIN	JA	JA	NEIN (da nicht Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG)	ASVG
2. Die Merkmale der sonstigen Tätigkeit überwiegen gegenüber den Merkmalen eines Dienstverhältnisses	NEIN	JA	JA	JA	JA	3 GSVG
3. Es sind nicht alle Merkmale eines Dienstverhältnisses gem. § 47 Abs. EStG gegeben, jedoch ist die Weisungsgebundenheit gegeben und die Merkmale eines Dienstverhältnisses überwiegen gegenüber den Merkmalen der sonstigen Tätigkeit	JA	NEIN	JA	JA	NEIN	ASVG
4. Es ist Weisungsgebundenheit gegeben, jedoch überwiegen die Merkmale einer sonstigen Tätigkeit gegenüber den Merkmalen eines Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnis gem. § 1002 ff. AGBG, Werkvertrag, freier Dienstvertrag)	NEIN	JA	JA	JA	JA	Z 3 GSVG

Der Geschäftsführer ist zu mehr als 25 % beteiligt

Wesen der Beschäftigung	Pflichtigkeit der Bezüge					Sozialversicherungs-pflicht
	LSt	ESt	DB	KommSt	USt	
1. Alle Merkmale eines Dienstverhältnisses gem. § 47 Abs. 2 EStG sind vorhanden	NEIN	JA	JA	JA	NEIN (BMF 13.7.19987 [AÖFV 1981/214], da Leistungsvereinigung!)	2 ASVG (wenn Beteiligung unter 50 % und keine Sperrminorität!)
2. Die Merkmale der sonstigen Tätigkeit überwiegen gegenüber den Merkmalen eines Dienstverhältnisses	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	GSVG
3. Alle anderen Fälle:	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	GSVG

4. Websites und Newsletters im Medienrecht

Seit 1. Juli 2005 unterliegen Websites und das Versenden von Newslettern dem Mediengesetz. Das Mediengesetz betraf ursprünglich lediglich Zeitungen, Rundfunkanstalten und wurde nunmehr aufgrund der Neufassung auch Internethomepages und Newsletters in dieses Gesetz einbezogen.

Aus diesem Grunde darf ich Ihnen die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Homepages und Newsletters bekannt geben:

a) Homepage

Für Homepages besteht eine **Offenlegungspflicht**. Bei privaten Websites und Sites zur Unternehmenspräsentation ist nunmehr die Angabe von Name oder Firma und Unternehmensgegenstand sowie Wohnort oder Sitz erforderlich, die Angabe der detaillierten Anschrift ist nicht zwingend notwendig. Diese Informationen sind – gemäß den Bestimmungen des Mediengesetzes – auf der Website ständig leicht unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen, am besten durch einen Link auf der Homepage.

b) Newsletter

Das Mediengesetz regelt nunmehr die Zusendung von „elektronischer“ Post (E-Mail, sms) zu **Werbezwecken** und von **Massenmails** mit mehr als 50 Empfängern. Die Zusendung derartiger elektronischer Post an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist **ohne vorherige Einwilligung** des Empfängers unzulässig. Handelt es sich bei dem Empfänger hingegen um einen Unternehmer, so ist der Versand ohne vorherige Zustimmung des Empfängers zulässig, wenn in der E-Mail oder sms ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wird, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen. Problematisch ist dabei, dass der Verbraucher/Unternehmer-Begriff des Konsumentenschutzgesetzes beweglich ist, je nachdem ob das Geschäft zum Betrieb des Unternehmens des jeweiligen Geschäftspartners gehört oder nicht, handelt es sich um einen Unternehmer oder Verbraucher (*bietet ein GeschirrhHersteller Geschirr dem Gastromomen an, ist er Gastronom Unternehmer; bietet er hingegen dieses Geschirr einem Rechtsanwalt an, wird davon auszugehen sein, dass der Anwalt als Verbraucher auftritt*). Weiters ist zu beachten, dass die Zusendung von elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung unzulässig ist, wenn die Identität des Absenders, in dessen Auftrag übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird und keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten übermitteln kann.

5. Achtung bei Forderungszessionen auf die Umsatzsteuer

Kreditverträge sehen oftmals eine „stille“ bzw. „offene“ Forderungszession vor. Solange die Bank von diesem Zessionsrecht keinen Gebrauch macht bzw. am Bankkonto genügend Liquidität für die Umsatzsteuer vorhanden ist, ist dies auch weiters kein steuerliches Problem. Problematisch wird es, wenn das Bankkonto überzogen ist und die Bank vom Zessionsrecht Gebrauch macht. Wird die gesamte **Bruttoforderung** zediert, so kann es passieren, dass die Bank zur Gänze - berechtigt – den gesamten Forderungseingang zur Kontenabdeckung verwendet. Für die Bezahlung der in der Forderung befindlichen Umsatzsteuer besteht mitunter keine Liquidität. Der Abgabepflichtige (bzw. der Geschäftsführer einer GmbH) kann sich sodann im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens nicht darauf berufen, dass die Bank die Bruttoforderung einbezogen hat und die Umsatzsteuer nicht überwiesen hat. Vielmehr stellt dies einen finanzstrafrechtlichen Tatbestand dar. Ich empfehle daher dringend bei Abschluss von Kreditverträgen, die zur Kreditversicherung eine Forderungszession vorsehen, darauf zu achten, dass die **Nettoforderungen** (*ohne Umsatzsteuer*) zur Besicherung zediert werden, sodass sichergestellt ist, dass die auf die Forderung entfallene Umsatzsteuer entrichtet werden kann.

Gleiches bitte ich Sie im Rahmen des Abschlusses von Factoring-Geschäften zu beachten.

6. Achtung bei Reiseeinladungen

Unternehmen gehen immer mehr dazu über, wichtige Kunden zu Reisen, Golfkursen, Skiwochenenden einzuladen.

Um die dann damit im Zusammenhang anfallenden Ausgaben auch steuerlich abzusetzen, ist es erforderlich, dass Name und Adresse der Teilnehmer angeführt werden. Die Konsequenz dieser Angabe ist, dass diese Zuwendungen beim Empfänger steuerpflichtig werden.

Verschiedene Werbeagenturen bieten nunmehr an, für ihre Kunden, derartige „Belustigungen“ zu organisieren und legen sodann Rechnung für „Werbeeinschaltungen in diversen Printmedien, Ausstattung von Promotions, Frequenzzählungen“ udglm. Derartige Rechnungen werden in letzter Zeit verstärkt von der Finanzbehörde kontrolliert und lösen – sofern die Rechnungen einen beachtlichen Umfang im Jahr überschreiten – eine Betriebsprüfung bei der Werbeagentur aus. Wird nunmehr bei der Werbeagentur festgestellt, dass diesen Rechnungen Reisen zu Grunde liegen, und die Werbeagentur nur deshalb dazwischen geschaltet wurde, um der Steuerpflicht beim Empfänger zu entgehen bzw. die steuerliche Absetzbarkeit zu ermöglichen, stellt dies einen finanzstrafbaren Tatbestand dar. Kürzlich wurde in diesem Zusammenhang einem Steuerpflichtigen – der Auftraggeber einer Werbeagentur war – eine Finanzstrafe von € 200.000,00 vorgeschrieben. Nahezu ironisch wurde im Rahmen des Strafverfahrens das Schlussplädoyer vom Vorsitzenden mit den Worten kommentiert: *„Die Moral von der Geschichte: Lege bedenkliche Rechnungen nicht!“*